



**BESCHLUSSVORLAGE**

- öffentlich -

**61-011-2024**

**Lärmaktionsplan der 4. Runde für die Stadt Wülfrath, hier:  
Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 2**

<b>Erstellungsdatum</b>	27.03.2024
<b>Federführendes Amt</b>	Planungamt
<b>Auskunft erteilt</b>	Schulte, Lisa
<b>Sachbearbeitung</b>	Frau Sarah Beermann

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
30.04.2024	Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Digitalisierung	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

1. Den Abwägungsvorschlägen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in Anlehnung an § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB zum Lärmaktionsplan wird gefolgt.
2. Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Digitalisierung stimmt dem Vorentwurf zum Lärmaktionsplan der 4. Runde zu.
3. Für den Lärmaktionsplan der 4. Runde wird in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung die Offenlage beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die Offenlage in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Begründung**

Die Lärmaktionsplanung ist ein Planungsinstrument, das an der Belastung durch Umgebungslärm ansetzt. Den rechtlichen Hintergrund bildet der sechste Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)<sup>1</sup> über die Lärminderungsplanung in Verbindung mit der europäischen Umgebungslärmrichtlinie<sup>2</sup>.

In NRW sind die Kommunen für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen verantwortlich. Mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wurde die Pflicht zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen konkretisiert. Allerdings sind die Städte nicht für die Durchführung von herausgearbeiteten Maßnahmen zuständig. Maßnahmen können nur wirksam in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden, wenn die für die Umsetzung zuständigen Behörden bzw. Träger öffentlicher Verwaltung dem zugestimmt haben.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer	
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung						<input type="checkbox"/> Nein			

Sichtvermerk  
Dezernent/in:

Sichtvermerk  
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

Die Stadt Wülfrath hat in den Jahren 2008, 2013 und 2018 Lärmaktionspläne erstellt. Gemäß § 47 d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die Lärmaktionspläne alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Die jetzige 4. Runde der Lärmaktionsplanung beinhaltet erstmals die europäisch harmonisierte Umgebungslärm-Berechnungsmethode für die Lärmkartierung, u. a. geänderte Parameter bei der Schallausbreitungsberechnung, und einen höheren Emissionsansatz bei den schweren LKW.

Für Städte wie u. a. Wülfrath hat das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) die Erarbeitung der Lärmkartierung übernommen. Aus dem übermittelten Arbeitsstand der Lärmkartierung geht hervor, dass es in Wülfrath ausgehend von der L 403 Wilhelmstraße, der L 403 Mettmanner Straße, der L 426 Rohdenhauser Straße, der L 74 Nevigeser Straße und der A 535 Lärm im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie gibt.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Dies erfolgt rechtzeitig in einem zweistufigen Verfahren, um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Die frühzeitige Beteiligung hat im Zeitraum vom 21.02.-13.03.2024 stattgefunden.

Die innerhalb dieses Zeitraumes eingegangenen Stellungnahmen wurden im Abwägungsprozess geprüft.

Die beigefügten Anlagen 2 und 3 enthalten die Ergebnisse über die Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an Anlehnung an § 1 Abs. 7 BauGB

Als nächster Schritt ist die Offenlage des abgestimmten Planentwurfes in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Hinweis: Alle Anlagen zu dieser Vorlage werden auf Grund des Umfangs nicht in gedruckter Form beigefügt. Die Anlagen sind über das Ratsinformationssystem abrufbar.

<sup>1</sup> BImSchG §§ 47 a-f

<sup>2</sup> Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juli 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

## **Anlagen**

Anlage 1: Lärmaktionsplan textliche Festsetzung

Anlage 2: Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung - Öffentlichkeit

Anlage 3: Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung - TöB

Anlage 4: Lärmkartierung Stufe 4 (24h-Pegel) - Gesamtes Stadtgebiet

Anlage 5: Lärmkartierung Stufe 4 (24h-Pegel) - Ausschnitt Stadtgebiet

Anlage 6: Lärmkartierung Stufe 4 (Nachtpegel) - Gesamtes Stadtgebiet

Anlage 7: Lärmkartierung Stufe 4 (Nachtpegel) - Ausschnitt Stadtgebiet